

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. November 1952

Vorschüsse auf ausländische Renten an österreichische Staatsbürger

524/A. B.

zu 516/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abg. **N e u w i r t h** und Genossen, betreffend die Gewährung vorläufiger Leistungen an österreichische Staatsbürger, die im Auslande Ansprüche bzw. Anwartschaften aus der österreichischen Sozialversicherung erworben haben, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung **M a i s e l** folgendes mit:

1. Zur Anfrage über den Stand der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung eingeleiteten Erhebungen wegen Gewährung von Vorschüssen an österreichische Staatsbürger auf Auslandsrenten auf Grund von Bestätigungen der ausländischen Versicherungsträger über den ausländischen Versicherungsverlauf:

Die Erhebungen, die vom Beirat für Flüchtlingsfragen durchgeführt wurden, sind zum Grossteil abgeschlossen. Es wurden bis jetzt etwas über 5000 Fälle erfasst. Eine im März l. J. vorgenommene Sichtung hat das aus der Beilage zu entnehmende Ergebnis aufgezeigt.

Diese Erhebungen, wie schon in der Anfrage erwähnt, werden zu dem Zwecke veranstaltet, um Unterlagen für die Entscheidung darüber zu bekommen, ob österreichischen Staatsbürgern, die in fremden Staaten Ansprüche aus der Sozialversicherung erworben haben und keine Bescheide über die erworbenen Ansprüche vorweisen können, allgemein vorläufige Leistungen zu Lasten des Bundes bis zum Zustandekommen zwischenstaatlicher Vereinbarungen gewährt werden können. Mit Rücksicht auf den vorgeschrittenen Stand der Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland, der unter 2.) dargestellt wird, wird die Frage der Ausdehnung der gegenwärtig laufenden Vorschussaktion auf die vorbezeichneten Personen zurückgestellt, bis das Ergebnis der noch in diesem Monat stattfindenden Verhandlungen einen Überblick darüber gewinnen lässt, ob und in welchem Umfang noch ein Bedürfnis nach der erwähnten Ausdehnung der Vorschussaktion besteht.

2. Zur Anfrage über die Aussicht auf Verhandlungen auf zwischenstaatlicher Basis, auf Grund welcher vorläufige Leistungen (Vorschüsse) auf ausländische Ansprüche bzw. Anwartschaften gewährt werden können:

Die Bemühungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wegen Einleitung von Verhandlungen über zwischenstaatliche Übereinkommen mit den Herkunftsstaaten der volksdeutschen bzw. österreichischen Flüchtlinge haben bisher zu keinem Ergebnis geführt.

In dem mit der Bundesrepublik Deutschland am 21. April 1951 abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen, das jedoch noch nicht in Kraft getreten ist, und zwar in dessen Art. 23 und 24, wurden Vereinbarungen über die Übernahme der vor dem 1. Mai 1945 in der deutschen Unfallversicherung und in den deutschen Rentenversicherungen entstandenen oder vor diesem Zeitpunkt in diese Versicherungen aus Versicherungen anderer Staaten übernommenen Ansprüche und Anwartschaften getroffen. Diese Vereinbarungen erfassen jedoch nicht diese gesamte Versicherungslast. Insbesondere konnten derartige Ansprüche und Anwartschaften der sich in Österreich aufhaltenden Flüchtlinge und Vertriebenen, die sich unmittelbar aus ihren Heimatländern nach Österreich begeben haben und seither hier verblieben sind, nicht in die Regelung einbezogen werden. P. 6 des Schlussprotokolles zum Abkommen sieht deshalb hinsichtlich der Regelung der Ansprüche und Anwartschaften dieser Gruppe den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zwischen den beiden Staaten vor.

Die Verhandlungen über den Abschluss einer solchen Zusatzvereinbarung werden in der zweiten Hälfte des November d. J. aufgenommen werden. Es wird getrachtet werden, baldmöglichst zu einem Abschluss zu gelangen. Soweit vorläufige gegenseitige Sondierungen einen Schluss zulassen, wird bei den Verhandlungen eine Lösung im Vordergrund stehen, nach der die fraglichen Ansprüche und Anwartschaften, allenfalls auch die Ansprüche und Anwartschaften, die in der Zeit bis 1. Mai 1945 in drittstaatlichen Unfall- und Rentenversicherungen entstanden sind und nicht in die deutsche Versicherung übernommen worden sind, alle diese Ansprüche und Anwartschaften, soweit sie Personen aus dem obenbezeichneten Personenkreis zustehen, in die österreichische Sozialversicherung übernommen werden und die Bundesrepublik sich an der Tragung der hierdurch entstehenden Last, soweit sie Volksdeutsche oder deutsche Staatsangehörige und nicht österreichische Staatsbürger betrifft, beteiligt.

3. Zur Anfrage über die vorläufige Gewährung von Vorschüssen auf Auslandsrenten ohne die nach Frage 1 und 2 geschaffenen Voraussetzungen in Härtefällen:

Die Gewährung von Vorschüssen auf Auslandsrenten an österreichische Staatsangehörige gründet sich grundsätzlich auf den nicht veröffentlichten Erlass des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 20. September 1939, II b <sup>1497</sup>/39 A, an das ehemalige Reichsversicherungsamt, wonach im allgemeinen Berechtigte ausländischer Versicherungsträger,

welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sich im Reichsgebiet aufhalten und Leistungen aus dem Auslande nicht mehr erhalten, von den Trägern der Reichsversicherung auf Rechnung des Reiches zu betreuen sind, wobei die Renten in der bisherigen Höhe gewährt werden.

Mit Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Mai 1946, Zl. I-10.556-G/45, wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen als reine Fürsorgemassnahme des Bundes bestimmt, dass der angeführte Erlass des Reichsarbeitsministers grundsätzlich insoweit anzuwenden sei, als an Stelle der deutschen Staatsbürgerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft und an Stelle des Aufenthaltes in Deutschland der Wohnsitz in Österreich zu treten habe. Die gewährten Vorschüsse gehen nicht zu Lasten der Versicherungsträger, sondern ausschliesslich zu Lasten des Bundes. Nach der mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen getroffenen Regelung ist für die Gewährung von Vorschüssen auf Auslandsrenten grundsätzlich das Vorliegen eines Rentenbescheides  ~~bzw. einer~~ entsprechenden Erklärung des ausländischen Versicherungsträgers über Bestand und Umfang der Leistung notwendig. Eine Bestätigung des ausländischen Versicherungsträgers über den blossen <sup>d.h.</sup> Versicherungsverlauf über die Versicherungszeiten genügt nicht.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat jedoch bisher in zwei besonders begründeten Härtefällen (ohne Präjudiz für andere Fälle), bei denen die Rente aus der fremdstaatlichen Sozialversicherung auf Grund des Versicherungsverlaufes nach den zur Verfügung stehenden Behelfen errechnet werden konnte, den zuständigen Versicherungsträger ermächtigt, den entsprechenden Vorschuss auszuzahlen. Das Bundesministerium für Finanzen hat sich nunmehr grundsätzlich damit einverstanden erklärt, dass in ganz besonders gelagerten Fällen ausnahmsweise und ohne Präjudiz Vorschusszahlungen auf Grund einer hinreichenden Bescheinigung des Versicherungsverlaufes mit seiner vorher in jedem Einzelfalle einzuholenden Zustimmung gewährt werden können.

-.--.-

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. November 1952

Die der Anfragebeantwortung beigelegte Übersicht enthält folgende Aufstellung der Zahl der Rentner nach dem Stand vom 27.3.1952

	Rentenart						Vorschuss auf ausl. Rente erh. be- reits	Rente für öst. Zeiten erh. be- reits
	Versiche- rungsfälle insgesamt	davon noch V. D.	schon Östern.	Alters oder Invalid.	Witwen	Waisen		
1. Im Herkunfts- land bereits eine Rente be- zogen bzw. zuerkannt	1.494	1.093	401	735	687	72	216	75
2. Im Herkunfts- land noch keine Rente bezogen bzw. zuerkannt. <u>Versicherungs- fall inzwischen</u> eingetreten., (Erreichung d. Altersgrenze, Invalidität, Tod, Männer 1887, Frauen 1892)	1.578	1.131	447	923	487	168	28	70
3. Im Herkunfts- land noch keine Rente bezogen bzw. zuerkannt. <u>Versicherungsfall</u> <u>noch nicht einge-</u> <u>treten.</u> (Männer 1888-1902 Frauen 1893-1902)	1.702	752	950	-	-	-	-	2
4. Im Herkunfts- land noch keine Rente bezogen bzw. zuerkannt <u>Versicherungsfall</u> <u>noch nicht einge-</u> <u>treten.</u> (Ab 1903 und jünger.)	209	80	129	-	-	-	-	-
Insgesamt	4.983	3.056	1.927	1.658	1.174	240	244	147